

SATZUNG

GENUSSRAUCHER FREIBURG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "*Genussraucher Freiburg*". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "*Genussraucher Freiburg e.V.*".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Rathausgasse 26 in 79098 Freiburg.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Kulturgutes Tabak sowie die Würdigung von Tabakprodukten. Hierzu zählt insbesondere die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen des Tabakanbaus sowie der Herstellung und des Vertriebes von Tabakprodukten.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch regelmäßige Vereinsabende, sowie durch Veranstaltungen mit themenbezogenem Hintergrund verwirklicht. Er fördert das gesellige Beisammensein und den Dialog von Genussrauchern.
- (3) Der Verein versteht sich als Interessenvertreter von Genussrauchern und möchte ein Gegengewicht zur aktuellen Raucherdiskriminierung setzen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beteiligung an der öffentlichen Debatte, Erstellung und Sammlung von Informationsmaterial, regelmäßige Vereins- und Themenabende, Vortragsreihen, Bildungsreisen und Veranstaltungen mit kulturellem und themenbezogenem Hintergrund.
- (5) *Genussraucher Freiburg* ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell unabhängig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins folgt dem Tabakjahr. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat (aktives Mitglied) oder juristische Person (förderndes Mitglied) werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Vorstands kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres² unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied erhält den für die Zeit bis zum Jahresende anteiligen Mitgliedsbeitrag zurückerstattet. Die Rückerstattung der Aufnahmegebühr ist ausgeschlossen.
- (6) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben jedoch keinerlei Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Neumitglieder haben bei Aufnahme in den Verein einen zusätzlichen Aufnahmebeitrag zu leisten. Der Aufnahmebeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Die Gründungsmitglieder sind von diesem Aufnahmebeitrag befreit.
- (3) Der Vorstand kann einen Mindestbetrag für die Fördermitglieder festlegen.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Mitglied des Vorstandes kann nur ein aktives Mitglied sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden in jeweils eigenen Wahlgängen durch geheime Wahl bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können in Ausnahmefällen auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus oder legt sein/ihr Amt nieder, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins verlangt, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder, mindestens jedoch 4, dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde unabhängig und mindestens 4 Mitglieder erschienen sind.
- (6) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen aktiven Mitglieder notwendig.
- (9) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller aktiven Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (10) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 9 Finanzen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Über die Ablehnung von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vereinsvorstand.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist unter allen Personen, die mindestens die letzten 24 Monate Mitglieder im Verein waren zu gleichen Teilen aufzuteilen.